

Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen-SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Meißen in seiner Sitzung am 02.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Meißen im Sinne des § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG oder in einer Kindertagespflegestelle in der Stadt Meißen betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Meißen betreut werden, gilt § 4 der Satzung i.V. mit der Anlage zu § 4 der Satzung Punkte a – c.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Meißen erhebt die Stadt Meißen Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen erhebt die Stadt Meißen Elternbeiträge.
- (3) Elternbeiträge sind jeden Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung in die Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle aufgenommen ist.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (5) Die Zahlungspflicht der Elternbeiträge endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (6) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle, bei Schulwechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei der Mindestabwesenheit des Kindes über 5 Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden. Der Antrag hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.
- (7) Die Pflicht zur Zahlung der weiteren Entgelte gemäß § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten, durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
Die Elternbeiträge werden den zuletzt bekanntgemachten Personal- und Sachkosten angepasst.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt:
 1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.
 4. Bei der Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder
 - bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2
- (3) Wird ein Kind bis zu viereinhalb Stunden täglich als Krippen-/Kindergartenkind betreut, ist der Elternbeitrag nach Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 um 50 Prozent zu mindern.
- (4) Wird ein Kind länger als viereinhalb Stunden, jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich als Krippen-/Kindergartenkind betreut, ist der Elternbeitrag nach Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 um ein Drittel zu mindern.
- (5) Wird ein Kind länger als neun Stunden, jedoch maximal 11 Stunden täglich als Krippen-/Kindergartenkind betreut, erhöht sich der für die neunstündige Betreuung festgelegte Elternbeitrag um 22 Prozent.
- (6) Besucht ein Kind den Hort maximal 5 Stunden täglich, ist der Elternbeitrag nach Abs. 2 Nr. 3 um 16,67 Prozent zu mindern.
- (7) Besucht ein Kind den Hort länger als 6 Stunden, jedoch maximal 7 Stunden täglich, erhöht sich der Elternbeitrag nach Abs. 2 Nr. 3 um 16,67 Prozent.
- (8) Die Absenkungsbeträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen werden wie folgt festgesetzt:

	Alleinerziehende Ermäßigung um	Familie Ermäßigung um
Kinderkrippe 9 h		
1. Kind	12,00 €	0,00 €
2. Kind	60,00 €	45,00 €
ab 3. Kind	100 %	100 %
Kindergarten 9 h		
1. Kind	7,50 €	0,00 €
2. Kind	36,00 €	28,00 €
ab 3. Kind	100 %	100 %

Hort 6 h		
1. Kind	4,50 €	0,00 €
2. Kind	21,00 €	16,00 €
ab 3. Kind	100 %	100 %

Die Absenkungsbeträge für eine anteilige Betreuung in Krippe, Kindergarten-, Hort oder Kindertagespflege werden auch anteilig berechnet.

Die Absenkungsbeträge richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung.

- (9) Die Abgabenschuldner im Sinne des § 3 sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Meißen im Fall der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle unverzüglich jede Änderung im Sinne der Absätze 3 bis 8 anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.
- (10) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (11) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Betreuungsform und Betreuungszeit sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Abweichende Betreuung (weitere Entgelte)

- (1) Abweichend von der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit kann ein Kind nach vorheriger Absprache maximal 2 Tage im Monat innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung länger betreut werden. Für diese Betreuung wird ein weiteres Entgelt entsprechend der Anlage zu § 4 nach Punkt d erhoben und wird in der Kindertageseinrichtung je Einzelfall und Tag kassiert.
- (2) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird pro Tag ein zusätzliches, weiteres Entgelt entsprechend der Anlage zu § 4 nach Punkt d erhoben und in der Kindertageseinrichtung je Einzelfall und Woche kassiert.
- (3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt für die Betreuung entsprechend der Anlage zu § 4 nach Punkt e erhoben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 3 wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Meißen oder einer Kindertagespflegestelle ist jeweils am 28. Tag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte gemäß § 5 Abs. 1 und 2 werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (4) Das weitere Entgelt gemäß § 5 Abs. 3 wird am Ende eines Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

§ 7 Betreuungsvertrag

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle bedarf im Vorfeld eines Abschlusses eines Betreuungsvertrages.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 01.03.2016 außer Kraft.

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Meißen, 30.11.2016

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung eines Elternbeitrages und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Elternbeiträge

a) für Krippenkinder

durchschnittliche Personal- und Sachkosten
pro Platz und Monat: 897,94 €
Elternbeitrag 23% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

- Betreuung bis zu 4,5 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	103,26 €	97,26 €
2. Kind	80,76 €	73,26 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

- Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	137,68 €	129,68 €
2. Kind	107,68 €	97,68 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

- Betreuung bis zu 9 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	206,53 €	194,53 €
2. Kind	161,53 €	146,53 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

- Betreuung bis zu 11 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	252,42 €	237,75 €
2. Kind	197,42 €	179,09 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

b) für Kindergartenkinder

durchschnittliche Personal- und Sachkosten
pro Platz und Monat: 419,96 €
Elternbeitrag 30% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

- Betreuung bis zu 4,5 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	62,99 €	59,24 €
2. Kind	48,99 €	44,99 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

- Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	83,99 €	78,99 €
2. Kind	65,32 €	59,99 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

- Betreuung bis zu 9 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	125,99 €	118,49 €
2. Kind	97,99 €	89,99 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

- Betreuung bis zu 11 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	153,99 €	144,82 €
2. Kind	119,77 €	109,99 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

c) für Kinder im Hort

durchschnittliche Personal- und Sachkosten Platz und Monat:
für 6 Stunden: 242,44 €
Elternbeitrag 30% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

- Betreuung bis zu 5 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	60,61 €	56,86 €
2. Kind	47,28 €	43,11 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

- Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	72,73 €	68,23 €
2. Kind	56,73 €	51,73 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

- Betreuung bis zu 7 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	84,85 €	79,60 €
2. Kind	66,18 €	60,35 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

d) Weitere Entgelte bei Betreuung abweichend von der festgelegten Betreuungszeit

Wird ein Kind in der Kindertageseinrichtung nach § 5 Abs. 1 über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten betreut, so wird ein weiteres Entgelt in Höhe von zwei Euro erhoben.

Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird pro Tag ein zusätzliches, weiteres Entgelt in Höhe von zwei Euro erhoben.

e) Weiteres Entgelt bei Betreuung über die Öffnungszeiten hinaus

pro angefangene Stunde über die Öffnungszeiten der Einrichtung hinaus: 25,00 €